



THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

Wirtschaft & Steuern

Mitteilung in eigener Sache	2
POS Geräte: Verpflichtung zur Anschaffung ab 01.Juli 2014.....	3
Rimborso IRAP 2008 – Mitteilung der Bankkoordinaten an das Steueramt	4
Steuerbonus 65 Prozent	4
San Marino – Streichung aus der „Black List“	4

Arbeit & Soziales

Voucher für Arbeitslose oder Mitarbeiter in Lohnausgleich	5
Sommerpraktika als strategische Nachwuchsakquise	5

Recht

Zum Energiezertifikat	7
Neuer Verzugszinssatz bei Handelsgeschäften	8
Ersitzung von Betrieben	8



WIRTSCHAFT & STEUERN

Mitteilung in eigener Sache

Allgemeine Informationen

Neben unserem Hauptsitz in Bruneck, Nordring 25 haben Sie auch die Möglichkeit unsere Außenstellen in Sand in Taufers, Bozen, Rasen und Toblach zu nutzen.

Unsere Öffnungszeiten:

- | | | |
|-------------------------------------|----------------|--|
| ▪ Büro Bruneck, Nordring 25 | täglich | 08.30-12.00 / 14.30-17.00
(Freitagnachmittag geschlossen) |
| ▪ Sand in Taufers, Jungmannstraße 8 | täglich | 08.30-12.00 / 14.30-17.00
(Freitagnachmittag geschlossen) |
| ▪ Büro Toblach, Bahnhofstraße 1 | jeden Dienstag | 14.15 - 16.45 |
| ▪ Büro Rasen, Oberrasen 19 | jeden Dienstag | 08.00 - 12.00 / 14.00 - 18.00 |
| ▪ Büro Bozen, Südtiroler Straße 40 | täglich | 08.30 - 12.00 / 14.30 - 17.00
(Freitagnachmittag geschlossen) |

In der Steuererklärungszeit – **von Montag, 31. März 2014 bis einschließlich Dienstag, 17. Juni 2014** – bleibt unser Büro in Bruneck und in Sand in Taufers am Nachmittag für den Parteienverkehr (auch telefonisch) **geschlossen**. Wir bitten Sie dafür um Verständnis. Für dringende Mitteilungen erreichen Sie uns jederzeit per Fax (0474 572399) oder per E-Mail (kanzlei@ausserhofer.info).



POS Geräte: Verpflichtung zur Anschaffung ab 01. Juli 2014

Bereits in unserem Rundschreiben Nr. 12/2013 haben wir kurz das Thema "Anschaffung von POS Geräten" behandelt und damals empfohlen, sich noch nicht um die Anschaffung eines solchen Gerätes zu kümmern. Nun haben sich seit diesem Bericht einiges getan und mit der Umwandlung des Gesetzesdekrets Nr. 150/2013 in ein Gesetz, auch unter "Milleproroghe" bekannt, wurden die Fristen und die Modalitäten geregelt.

Wer ist verpflichtet Zahlungen mit Bankomat Karte anzunehmen?

Im Grunde sind sämtliche Subjekte, welche die Tätigkeit

- des Warenverkaufs, bzw.
- der Erbringung von Dienstleistungen (u.a. auch Freiberufler...)

ausüben, verpflichtet Zahlungen mit Bankomat Karte anzunehmen, falls dies vom Kunde gewünscht wird.

Bis wann muss ein POS Gerät angeschafft werden?

Die gesetzliche Regelung sieht einen **Aufschub bis Datum 30.06.2014** vor, damit sich die Unternehmen und Freiberufler auf die neue Regelung einstellen können.

Welche Mindestbeträge sieht das Gesetz vor?

Die Möglichkeit, Zahlungen mittels Bankomat Karte zu kassieren betreffen nun alle oben genannten Unternehmen und Dienstleister, unabhängig vom Umsatz und Art der Tätigkeit. Jedoch ist man nur verpflichtet, Zahlungen anzunehmen, falls die Leistung den **Gegenwert von Euro 30,00** übersteigt.

Fazit: Nachdem nun das Gesetzesdekret in ein Gesetz umgewandelt wurde, darf man mit keinem weiteren Aufschub mehr rechnen. Deshalb sollte man sich umgehend bei seinem Bankberater um eine Anschaffung eines POS Geräts informieren.

Nochmals erwähnen wollen wir, dass man nicht verpflichtet ist, alle Operationen mit Bankomat Karte zu kassieren, sondern dass dem Kunden lediglich die Möglichkeit geboten wird, den Betrag mit Bankomatkarte zu begleichen.

Rimborso IRAP 2008 - Mitteilung der Bankkoordinaten an das Steueramt

Kürzlich hat die Agentur der Einnahmen in einer Aussendung mitgeteilt, dass Mails an die PEC Adresse jener Steuersubjekte versendet werden, welche 2008 um eine Rückerstattung der IRAP angesucht haben. Jene Kunden, welche diese Mitteilung erhalten, werden ersucht die Bankkoordinaten (IBAN und BIC) dem Steueramt mitzuteilen, damit die Auszahlung schnellst möglichst erfolgen kann. Die Mitteilung kann auf zwei Arten erfolgen:

- mittels händisch ausgefülltem Ansuchen, welches auf der Internetseite der Agentur der Einnahmen heruntergeladen werden kann und bei einem Schalter (z.B. in Bruneck) abzugeben ist;
- mittels der Onlinedienste "Entratel" oder "Fisconline", welche durch unser Büro durchgeführt werden können;

Falls die Daten nicht mitgeteilt werden, kann die Auszahlung länger dauern.

Steuerbonus 65 Prozent – Energetische Sanierungsarbeiten, die 2013 nicht abgeschlossen wurden, sind zu melden

Energetische Sanierungsmaßnahmen, die 2013 begonnen aber noch nicht abgeschlossen wurden, sind bis Ende März zu melden. Mit dieser Mitteilung verfolgt man das Ziel, die Ausgaben für diesen Steuerbonus und die Auswirkungen auf den Staatshaushalt zu überwachen.

Die Meldung ist auf einem eigenen Vordruck in elektronischer Form mittels „Fisconline bzw. Entratel“ oder über einen ermächtigten Intermediär zu versenden. Sofern wir Ihnen bei der Übermittlung des Vordrucks behilflich sein sollen, bitten wir Sie, sich mit uns bis innerhalb 27. März in Verbindung zu setzen.

San Marino - Streichung aus der "Black List"

Bereits am 13. Juni 2013 wurde ein Abkommen zwischen Italien und San Marino unterzeichnet, mit welchem die Doppelbesteuerung vermieden und der Datenaustausch zwischen den Staaten erleichtert werden soll. Nun wurde mit Datum 12. Februar 2014 ein Dekret des Wirtschafts- und Finanzministers erlassen (Veröffentlichung im Amtsblatt der Republik am 24. Februar), mit welchem San Marino nicht mehr als Steuerparadies angesehen wird und folglich aus der "Black List" gestrichen wird.

Da bis dato noch keine Anleitungen veröffentlicht wurden, wie die Umsätze bis zur Veröffentlichung des Dekrets zu handhaben sind, kann man davon ausgehen, dass alle Umsätze bis Stichtag 24. Februar 2014 in der "Black List" Meldung angegeben werden müssen.



Die Fälligkeiten für die "Black List" Meldung sind bekanntlich:

Beschreibung	Fälligkeit	Angabe von San Marino
Monatlich / Februar	31. März 2014	Operationen bis 24. Februar
Trimestral / I. Trimester	30. April 2014	Operationen bis 24. Februar

Keine Änderung bezüglich der Angabe der steuerfreien Einkäufe aus San Marino

Weiterhin besteht jedoch die Pflicht, die Meldung für steuerfreie Wareneinkäufe aus San Marino an das Steueramt zu übermitteln, welche ab 01. Jänner 2014 ausschließlich mit dem neuen Mehrzweckvordruck zu erfolgen hat. Für die steuerfreien Einkäufe wird in Italien eine Eigenrechnung ("Autofattura") erstellt und so die MwSt. abgeführt.

Die Fälligkeit für die Meldung ist immer das Monatsende des darauffolgenden Monats nach Registrierung der Rechnung.

Dr. Markus Hofer

ARBEIT & SOZIALES

Voucher für Arbeitslose oder Mitarbeiter in Lohnausgleich

Laut "Milleproroghe", veröffentlicht am 28 Februar 2014, ist es für ein weiteres Jahr möglich Mitarbeiter, die sich in der Lohnausgleichskasse oder in der Arbeitslose befinden mittels Voucher zu bezahlen. Für diese Mitarbeiter gilt weiterhin die reduzierte Einkommensgrenze von 3.000 Euro, da es sich um ein Zusatzeinkommen zur restlichen Sozialunterstützung handelt. Zusätzlich wurden die Beträge von 5.000 Euro und von 2.000 Euro netto pro Mitarbeiter etwas laut ISTAT aufgewertet und somit auf 5.050 Euro und 2.020 Euro netto erhöht.

Voucher für das Jahr 2014 wieder für Arbeitslose und Lohnausgleichsempfänger möglich.

Sommerpraktika als strategische Nachwuchsakquise

Viele Jugendliche zwischen 15 und 24 Jahren nehmen gerne die Gelegenheit wahr, um in den Sommermonaten Berufserfahrung zu sammeln, und um mit den Firmen ihres Interesses in Kontakt zu treten. Sie nutzen diese



Sommerjobs oft nicht nur um ihr Taschengeld aufzubessern, sondern immer mehr auch als Berufseinstiegsfenster oder Sprungbrett für höher qualifizierte Tätigkeiten im selben Sektor. Sie können in dieser Zeit ihre Interessen, Fähigkeiten und im Besten Fall sogar konkrete Berufschancen für die Zukunft abgleichen, genauso kann dies der Arbeitgeber. Nicht alle Betriebe haben die Voraussetzung auch Praktikanten aufzunehmen, denn Betriebe ohne abhängige Mitarbeiter können leider keinerlei Praktikanten einstellen. Für sie gibt es noch die zweite, recht günstige und einfache Variante der Voucher Mitarbeit, die sich auch für Studenten und Sommerjobber in den letzten Jahren bewährt hat.

Die günstigste aller Varianten ist und bleibt das Sommerpraktikum, wobei es dem Arbeitgeber frei steht, dem Praktikanten ein Taschengeld zwischen 400 und 600 Euro monatlich auszuzahlen. Da das Betriebspraktikum kein Arbeitsverhältnis im herkömmlichen Sinne darstellt, gibt es auch keine kollektivvertraglichen Regelungen, wie beispielsweise ein 13. Und 14. Gehalt, es gibt keinen Urlaubsanspruch, keine Abfertigung und auch sonst ist es einfach nur ein Abkommen ohne großem Regelwerk. Das Abkommen selbst muss vom Arbeitsamt genehmigt werden, das nimmt ca. eine Woche in Anspruch, dann kann der Praktikant auch angemeldet werden. Wichtig ist zudem, dass die zumeist minderjährigen nicht an Feiertagen arbeiten und auch keinerlei Überstunden leisten dürfen. Für Bau- und Risikobetriebe gilt besondere Aufmerksamkeit im Bereich der Arbeitssicherheit und der arbeitsmedizinischen Untersuchung, die erfolgen muss, bevor der Jugendliche seine Tätigkeit beginnt.

Ein Ausbildungs- und Orientierungspraktikum können all jene absolvieren, die eine Schule besuchen oder an einer Universität studieren. Zugelassen zu den Praktika sind außerdem alle, die eine Schule oder die Universität vor nicht mehr als 12 Monaten abgeschlossen haben. Voraussetzung ist der Besuch einer Ober- oder Fachschule und die Vollendung des 15. Lebensjahres. Es ist nicht möglich, während des Sommers ein Ausbildungs- und Orientierungspraktikum zu absolvieren, wenn:

- die Praktikantin oder der Praktikant in der Vergangenheit ein Arbeitsverhältnis (jeder Form, auch z.B. auf Abruf) abgeschlossen hat und beabsichtigt, anschließend im gleichen Sektor ein Praktikum zu absolvieren;
- die Praktikantin oder der Praktikant in den vergangenen Sommermonaten bereits Praktika von einer Gesamtdauer von mehr als 6 Monaten geleistet hat. Universitätsstudentinnen und -studenten, die während der Sommermonate bereits 6 Monate lang Praktika absolviert haben, dürfen außerhalb der Sommermonate für weitere 6 Monate als Praktikanten arbeiten

Die Minstdauer des Ausbildungs- und Orientierungspraktikums beträgt 2 Wochen, die Höchstdauer dagegen:

- 3 Monate für Schülerinnen und Schüler von Oberschulen, Berufsschulen oder einer staatlichen Fachlehranstalt; Personen, die einen Lehrgang nach der Matura absolviert haben, wobei das Praktikum auch innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung der Ausbildung beginnen kann. Das Praktikum kann auf begründeten Antrag des Betriebes auf insgesamt 4 Monate verlängert werden.



- 6 Monate für Universitätsstudentinnen und -Studenten sowie für Personen, die universitäre Diplomstudien, Forschungsdoktorate oder postuniversitäre Fortbildungskurse absolviert haben, wobei das Praktikum innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung des Studiums beginnen kann. Das Praktikum kann auf begründeten Antrag des Betriebes auf insgesamt 12 Monate verlängert werden

Es empfiehlt sich vor der Erst-Einstellung eines Praktikanten eine kurze Kontrolle der betrieblichen Haftpflichtposition, denn der Betrieb muss den Praktikanten gegen Unfälle beim INAIL (dies erledigt das Lohnstudio für Sie) versichern und sorgt durch eine Haftpflichtversicherung für eine ordnungsgemäße Abdeckung der zivilrechtlichen Haftung gegenüber Dritten. Bei Unfällen während des Praktikums meldet der Betrieb den Vorfall innerhalb der in den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Fristen bei den Versicherungsinstituten, beim INAIL (bzw. dem Lohnstudio), sowie beim Tutor oder der Tutorin, den oder die die Abteilung Arbeit ernannt hat.

Dr. Gudrun Mairl

RECHT

PMAB
PLATTER MENESTRINA AUSSERER
BAUER PITTELLI PLATTER
RECHTSANWÄLTE - AVVOCATI

Neuigkeiten aus Rechtswelt:

Zum Energiezertifikat:

Was geschieht wenn dieses fehlt?

Bekanntlich ist es bei Kaufverträgen und entgeltlichen Übertragungsakten von Liegenschaften sowie bei neuen Mietverträgen betreffend Gebäude oder einzelne Liegenschaftseinheiten gesetzlich vorgeschrieben,

- dass der Käufer bzw. der Mieter im Vertrag bestätigt, die Informationen und Dokumente, inklusive den Energienachweis, betreffend die energetische Situation des Gebäudes erhalten zu haben und
- dass der Energienachweis dem Vertrag beigelegt wird (nur bei Mietverträgen von einzelnen Immobilieneinheiten kann die Beilage fehlen und es genügt, dass die obige Erklärung im Vertrag verankert wird).

Unklar waren bisher hingegen die Folgen im Falle dass diese Vorgaben nicht erfüllt werden.

Während ein erstes Gesetzesdekret im Juni 2013 (G.D. Nr. 63 vom 04.06.2013) noch das Fehlen mit der Nichtigkeit des Vertrages strafte, sah das sog. Gesetzesdekretes „Destinazione Italia“ (G.D. Nr. 145 vom 23.12.2013) nur mehr eine Verwaltungsstrafe vor.



Infolge des hierauf verabschiedeten sog. „Stabilitätsgesetzes 2014“ (Ges. Nr. 147 vom 27.12.2013) war es schließlich unklar, welche der beiden Bestimmungen zur Anwendung kommt.

Mit Umwandlung des Gesetzesdekretes „Destinazione Italia“ in Gesetz Nr. 9 vom 21.02.2014 wurde diese Unklarheit beseitigt.

Die Folgen sind:

Fehlt die Erklärung im Vertrag bzw. wurde der Energienachweis dem Vertrag nicht beigelegt, so sind die Vertragsparteien solidarisch und zu gleichen Teilen zur Zahlung einer **Verwaltungsstrafe im Ausmaß von Euro 3.000,00- bis Euro 18.000,00** verpflichtet.

Bei Mietverträgen von einzelnen Wohneinheiten beläuft sich die **Verwaltungsstrafe auf Euro 1.000,00- bis Euro 4.000,00-**, wobei sich diese halbiert, sofern die Dauer des Mietvertrages nicht mehr als drei Jahre beträgt.

Die Bezahlung der Verwaltungsstrafe befreit die Parteien aber nicht davor, die Erklärung oder eine Kopie des Energienachweises innerhalb von 45 Tagen nachzureichen.

Neuer Verzugszinssatz bei Handelsgeschäften:

Wie am 03.03.2014 im Amtsblatt der Republik Italien Nr. 51 veröffentlicht, wurde der Bezugszinssatz („tasso di riferimento“) bei Handelsgeschäften für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2014 von 0,50% auf 0,25% gesenkt.

Diese Bestimmungen beziehen sich auf alle Zahlungen, welche bei Handelsgeschäften zwischen Unternehmen oder zwischen diesen und der öffentlichen Verwaltung als Gegenleistung für die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen erbracht wurden. Insofern gelten sie auch für private Liefer- oder Werkverträge, nicht aber öffentliche Werkverträge, die hingegen eine andere gesetzliche Regelung erfahren.

Die Verzugszinsen betragen bei derartigen Handelsgeschäften im genannten Zeitraum somit **8,25%**.

(s. Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 231/2002 Art. 5, wie geändert vom Buchstabe e) Komma 1 des Art. 1 gesetzvertretendes Dekret Nr. 192/2012).

Ersitzung von Betrieben:

Mit Urteil Nr. 5078/2014 haben sich die Vereinigten Senate des Kassationsgerichts **erstmalig über die Möglichkeit des Erwerbs von Betrieben durch Ersitzung** ausgesprochen.

Dies bedeutet, dass derjenige, der einen Betrieb über zumindest 20 Jahre ununterbrochen wie ein Eigentümer oder Inhaber eines anderen dinglichen Rechtes (z.B. Fruchtgenuss) besitzt, das Eigentum bzw. das jeweilige dingliche Recht an diesem erwirbt.



Die Vereinigten Senate begründen ihre Entscheidung damit, dass ein Besitz an einem Betrieb gesetzlich nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Vielmehr, so der Kassationsgerichtshof, lässt sich aus verschiedenen Bestimmungen das Gegenteil ableiten (siehe beispielsweise Art. 2556 und 2561 Zivilgesetzbuch und Art. 670 Zivilprozessordnung, welcher eine Sicherungsbeschlagnahme von Betrieben einräumt, wenn deren Eigentum oder Besitz strittig ist).

Durch dieses Urteil wird somit geklärt, dass der Betrieb (als Gesamtheit von Sachen, die für die Ausübung des Unternehmens notwendig sind) eine „einheitliche Sache“ darstellt, die auch besessen und ersessen werden kann.

RA Dr. Alexander Ausserer

TERMINE UND FÄLLIGKEITEN

Montag, 31. März 2014

Black-List – Monatliche Meldung für Februar

Donnerstag, 10. April 2014

Kunden- und Lieferantenliste – Meldung für 2013 (monatliche MwSt.-Abrechnung)

Mittwoch, 16. April 2014

MwSt. – Abrechnung für März

MwSt. – Absichtserklärung

Dienstag, 22. April 2014

Kunden- und Lieferantenliste – Meldung für 2013 (trimestrale MwSt.-Abrechnung und Andere)

Montag, 28. April 2014

Intrastat – Monatliche Meldung für März

Intrastat – Trimestrale Meldung für 1. Trimester

Mittwoch, 30. April 2014

Meldung – Privat verwendete Firmengüter und Finanzierungen 2013

Black-List – Monatliche Meldung für März

Black-List – Trimestrale Meldung für 1. Trimester

